

**Akademie
für
Deutsches
Recht
1933-1945**

**Protokolle
der
Ausschüsse**

Band XXII

**Ergänzungen und Nachträge
(1934-1942)**

Einleitung

I. Überblick über den Inhalt des Bandes

Der vorliegende Band bringt Protokolle, Entwürfe und sonstige Unterlagen von Ausschüssen, die in den bisherigen Bänden nicht berücksichtigt werden konnten, und Nachträge zu fünf bereits erschienenen Bänden der Edition.

Die Protokolle des *Filmrechtsausschusses* sind vollständig überliefert. Nicht wiedergegeben werden die sonstigen Schriftstücke, die in den Archivbeständen der Akademie für Deutsches Recht noch vorhanden sind: Über die patentrechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der TOBIS-Syndikat AG für die deutsche Filmindustrie (Denkschrift), Neufassung der Berner Konvention auf der Brüsseler Staaten-Konferenz 1936: Vorschläge der deutschen Delegation des Internationalen Filmkongresses Berlin 1935 und: „Der Film und die internationale Urheberrechtsreform“ (Denkschrift der Reichsfilmkammer zu den Vorschlägen des Berner Büros und der belgischen Regierung für die Brüsseler Staatenkonferenz von 1936 mit Gesetzesvorschlägen¹.

Von den Protokollen des *Unterausschusses für das Recht der Handelsvertreter* sind die Protokolle der Sitzungen vom 31.3.-1.4., vom 23. u. 24.4. und vom 24. u. 25.11.1939 (Abschluss der 2. Lesung) nicht überliefert. Für die nicht dokumentierten Teile der ersten Beratung und der zweiten Lesung ist heranzuziehen die Begründung zum Ausschussentwurf von 1940, die ausführlich über die Ergebnisse der Ausschusseratungen berichtet. Das Protokoll der Sitzung vom 19.1.1939 wird in der unwesentlich gekürzten überarbeiteten Fassung² wiedergegeben.

Über die Beratungen des *Arbeitsrechtsausschusses* (bis 1942 31 Sitzungen) konnten bisher die Protokolle nicht aufgefunden werden. Dagegen sind die Entwürfe zu einem Arbeitsvertragsgesetz (ab Januar 1936: Entwurf zu einem Arbeitsverhältnisgesetz) erhalten geblieben. Abgedruckt wird der Entwurf 1. Lesung als Ausgangspunkt der weiteren Entwürfe und die Gliederung sowie die Eingangsbestimmungen der Entwürfe 2. und 3. Lesung³; letzterer stimmt im Wesentlichen mit dem vom Ausschuss 1938 veröffentlichten Entwurf überein. Ferner werden wiedergegeben einige Ausschussmaterialien (u. a. Referate von Nipperdey und Hueck). Ferner werden im vorliegenden Band abgedruckt die Arbeitsberichte von 1935/36 und der „Entwurf zu einer Regelung der Arbeit“ vom September 1942 (einschließlich der Änderungsvorschläge von Nikisch und Hueck zur Sitzung des Ausschusses im Oktober 1942).

Über die Beratungen des *Sonderausschusses für Arbeitsschutzrecht*, der wohl nur zwei Sitzungen abgehalten hat, sind zwar keine Protokolle vorhanden. Wiedergegeben wird die vom Ausschuss gebilligte Beratungsgrundlage, der Entwurf eines

1 BA Berlin, R 61/470.

2 Beide Fassungen im BA Berlin, R 61/204.

3 BA Berlin, R 61/509 und 510; Entwurf 1. Lesung in R 61/510, Bl. 7–47; 2. Lesung (Febr. 1934) Bl. 130–174; 3. Lesung R 61/510 Bl. 54 ff.; 4. Lesung R 61/410, Bl. 355–404. Nicht wiedergegeben werden die Referate von Dersch über Fragen zum Patentrecht, von Hermann Hagen über das Problem der steuerrechtlichen Belastung arbeitssparender Maschinen, von Herbst über den Kündigungsschutz und von LG-Rat Denecke über Ruhegeldansprüche im Konkurs.

Betriebsschutzgesetzes von 1941 aus dem Reichsarbeitsministerium, der bisher nur teilweise (ohne Begründung) veröffentlicht wurde.

Dem Ausschuss für *Bodenkulturrecht* war als Ergänzung der Arbeiten des Wasserrechtsausschusses das Recht der Bodenkultur und der Wasserkörperschaften – bisher u. a. im preuß. Wassergesetz von 1913 geregelt – überwiesen worden. Diese Rechtsmaterie, die für etwa 15.000 Bodenkulturgenossenschaften von Bedeutung war, liegt zwar nicht im Mainstream der rechtshistorischen Forschung. Gleichwohl ist dieses Rechtsgebiet auch aus heutiger ökologischer Sicht von erheblicher Bedeutung, so dass die Veröffentlichung wenigstens eines Teils der umfangreichen Protokolle dieses Ausschusses gerechtfertigt erscheint. Vollständig wiedergegeben werden die Protokolle der Sitzungen vom 4. und 20.12.1934 (letzteres nicht in der leicht gestrafften überarbeiteten Fassung, die nicht vollständig erhalten geblieben ist, sondern das ursprüngliche Stenogramm). Anschließend wird wiedergegeben der Entwurf des Ausschussreferenten Tönnesmann (Reichsernährungsministerium) vom Juni 1935 zu einem Gesetz über Wasser- und Bodenverbesserung. Von den folgenden Sitzungen (20.-22.6.1935, 10. u. 11.7.1935) konnten aus Platzgründen⁴ nur das Protokoll vom 20.6.1935 und Teile des Protokolls vom 21.6.1935 (insgesamt als Beispiel dafür, wie umfassend der Entwurf beraten wurde) wiedergegeben werden. Der abschließend mitgeteilte Entwurf von Tönnesmann vom September 1935 stimmt weitgehend mit der Mehrheitsmeinung im Ausschuss überein.

Das Protokoll des *Sonderausschusses zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Aktienrechts* gibt Aufschluss über den Umgang der deutschen Juristen mit dem österreichischen Aktienrecht. Das Protokoll der Beratungen des Ausschusses am 24.6.1938, das noch Sven Bielefeldt für seine Dissertation benutzt hat⁵, ist im Österreichischen Staatsarchiv nicht mehr auffindbar. Bei den Juni-Beratungen ging es hauptsächlich um den Entwurf einer Umstellungsverordnung, die unter dem 2.8.1938 erging (RGBl. I, 982).

Vom *Wehrstaatsrechtsausschuss* ist nur das Referat von Hermann Kirchhoff über „Vorbereitung der Totalmobilmachung der Nation. Im Hinblick auf die neuzeitliche Kriegsführung. Sowjet-Russland“ überliefert.

Der Nachtragsteil bringt zunächst die in Bd. III, 5 der Reihe die Niederschrift über die Sitzung des *Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht* vom 2.-4.10.1941.

Im Nachtrag zu Bd. III, 7 werden zwei Aufzeichnungen über Sitzungen des *Ausschusses für Enteignungsrecht* mitgeteilt, von denen keine Protokolle überliefert sind.

Die weiteren Nachträge betreffen die Bde. VIII (*Strafrecht und Strafvollstreckungsrecht*), XIV (*Völkerrecht*) und XIX (*Volkswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaften*).

Zum Abschluss der Einleitung werden die Mitglieder und Mitarbeiter des Filmrechtsausschusses, des Unterausschusses für Handelsvertreterrecht und des Ausschusses für Bodenkulturrecht biografisch erfasst. Durch Sach- und Personenregister werden die Protokolle der drei genannten Ausschüsse erschlossen.

Mit den Bänden I-XXII der Reihe sind im Wesentlichen alle auffindbaren Protokolle der Akademieausschüsse berücksichtigt worden. Nicht ediert worden sind bisher

4 Der Abdruck sämtlicher Protokolle hätte den Umfang des Bandes um über 200 Seiten vergrößert.

5 *Sven Bielefeldt: Die deutsch-österreichische Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiete des Privatrechts von 1938–1945*, Diss. Kiel 1989, S. 135 f.

die handschriftlichen Vermerke in den Handakten von Hermann Krause⁶ über die Sitzungen des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch, des Ausschusses für Fahrnisrecht sowie des Sonderausschusses für allgemeines Vertragsrecht. Bedauerlich ist weiterhin, dass die Protokolle über die Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses, des Ausschusses für Kommunalrecht und Kommunalverfassung⁷ und des Ausschusses über das Recht der Personengesellschaften⁸ nicht aufgefunden werden konnten.

II. Bisher in den Bänden I-XXI nicht berücksichtigte Ausschüsse

1. Die Protokolle des *Filmrechtsausschusses*⁹, die aus Platzmangel in Bd. IX zum gewerblichen Rechtsschutz nicht aufgenommen werden konnten, werden im vorliegenden Band in voller Länge mitgeteilt¹⁰. Vorsitzender des Ausschusses war bis 1935 Arnold Raether, der im Oktober 1935 dieses Amt abgeben musste¹¹. Stattdessen ernannte Frank den ehemaligen württembergischen Wirtschaftsminister und Präsidenten der Reichsfilmkammer Oswald Lehnich zum Ausschussvorsitzenden, der die erste Sitzung des neu formierten Filmrechtsausschusses am 28.1.1936 abhielt. Lehnich (geb. 1895) war, nach Beendigung seiner volkswirtschaftlichen Studien, in das Reichswirtschaftsministerium eingetreten, wo er Referent für das Kartellrecht wurde (1922–1927). Im Dezember 1927 habilitierte er sich an der Universität Tübingen für Volkswirtschaftslehre und Kartellrecht (1932 ao. Prof.; 1937 Übertritt an die Berliner Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät). Seit 1.12.1931 Mitglied der NSDAP war Lehnich von 1933–1935 württembergischer Wirtschaftsminister, bevor er am 18.10.1935 zum Präsidenten der Reichsfilmkammer ernannt wurde¹².

6 BA Berlin, R 61/431–440. Die Ausschussprotokolle, Anträge und Referate sind in den Bänden III, 1–8 der Edition wiedergegeben.

7 Hierzu Band XIX der Reihe, 2011, S. X ff., 1 ff.

8 Hierzu die erste Denkschrift, hrsg. von Hans Würdinger, München und Berlin 1939; eine zweite Denkschrift (über die OHG, die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und die Stille Gesellschaft) ist bis Kriegsende nicht mehr erschienen. Vors. des Ausschusses, der 1937 seine erste Sitzung abhielt, war Würdinger. Die weiteren Ausschusssmitglieder und Mitarbeiter S. 2 der Denkschrift (u.a. RA Boesebeck, Frankfurt; RA Dieckhoff, Hamburg; v. Godin, Berlin; Amtsgerichtsrat Herbig für das Reichsjustizministerium; Prof. Klausius, Frankfurt a.M.; Staatssekretär a.D. Mügel, Berlin; Quassowski, Reichsjustizministerium; Reichsgerichtsrat Neumerkel; Prof. Schmidt-Rimpler; Schwartz, Justiziar der Reichsgruppe Industrie; Simon, Chefsyndikus der Deutschen Bank). Weitere Sitzungen fanden statt am 21.11.1940 (ZADR 1940, S. 391) und am 6.3.1942 in Wien (ZADR 1942, S. 105). Die Beratungen betrafen u.a. den rechtlichen und wirtschaftlichen Bestandsschutz der Personengesellschaften im Falle der Kündigung, des Todes oder des sonstigen Ausscheidens eines Gesellschafters.

9 Zum Folgenden bereits W. Schubert in Bd. IX der Reihe, 1999, S. XLII ff. Zur Entwicklung des Filmrechts Ralf-M. Vogt, Die urheberrechtliche Reformdiskussion in Deutschland während der Weimarer Zeit und des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2004., 236 ff., 238 ff., 279 ff.

10 BA Berlin, R 61/176.

11 Wegen des Vorwurfs der Korruption Ernst Klee, Kulturlexikon zum Dritten Reich, 2009, 471.

12 Weitere Nachweise im biografischen Teil des Bandes.

Sowohl in der Sitzung des alten als auch des neu zusammengesetzten Ausschusses hielt Georg Roeber (ab 1927 bei der SPIO als Leiter der Rechtsabteilung; 1937 auch Dozent an der Deutschen Filmakademie) die einführenden Referate. Weitere Sitzungen des Ausschusses fanden am 18.2., am 17.7. (Verabschiedung der dem Urheberrechtsausschuss zu unterbreitenden Vorschläge) und am 10.12.1936 statt. In der Sitzung am 10.12.1936 nahm auch der Vorsitzende des Urheberrechtsausschusses, Kilpper, teil. Nach der Februarsitzung 1936 hatte Lehnich Ausschussmitglieder gebeten, Vorschläge zur Regelung der Filmurheberschaft zu unterbreiten. Zwei Vorschläge setzten sich dafür ein, das Urheberrecht am Film dem Hersteller zu übertragen. Nach Carl Schmitt (für den Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund) sollte der „geistige Schöpfer des Filmwerkes“ (Verfasser einer Filmhandschrift) Urheber eines Filmwerks sein. Justus Koch wollte unterscheiden zwischen dem Urheberrecht am Filmwerk und dem gewerblichen Schutzrecht des Filmherstellers auf Vervielfältigung, gewerbsmäßige Verbreitung und Vorführung des „Filmbandes“.

Die Ausschussvorschläge vom Juli 1936¹³ verzichteten darauf, die Urheberrechtsfrage ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Jedoch sollte das Urheberrecht nicht dem Filmhersteller zustehen. An „geeigneter Stelle“ sollte im Urheberrechtsgesetz eingefügt werden: „Der Hersteller eines Filmwerks hat die ausschließliche Befugnis, das Filmwerk 1. zu vervielfältigen und zu verbreiten, 2. öffentlich vorzuführen, 3. durch Rundfunk oder auf ähnliche Art zu senden ...“. In der Sitzung vom 10.12.1936 wurden weitere Fragen des Verfilmungsschutzes unter dem Vorsitz von Willy Hoffmann besprochen. Der Entwurf des Urheberrechtsausschusses zu einem Urheberrechtsgesetz von 1939¹⁴ verdeutlichte in § 19 den Vorschlag des Filmrechtsausschusses dahin: „Der Hersteller eines Filmwerkes erwirbt mit der Herstellung des Films das den Urhebern des Filmwerkes zustehende ausschließliche Recht, 1. das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten, 2. das Filmwerk öffentlich vorzuführen. 3. das Filmwerk durch Rundfunk (Raumfunk oder Drahtfunk) zu senden ...“. Willy Hoffmann stellte zu dieser Regelung in einem Aufsatz im „Deutschen Recht“ fest¹⁵: „Die Frage nach der Urheberschaft am Film war eines der umstrittensten urheberrechtlichen Probleme, wobei die Mehrheit der Meinungen, insbesondere der Praktiker, dahin ging, aus Notwendigkeiten, die die Filmverwertung mit sich bringt, heraus dem Filmhersteller das Urheberrecht am Filmwerke zuzuerkennen. Die Schwierigkeiten, hier eine Lösung zu finden, waren so groß, dass für die Bearbeitung aller mit dem Filmrecht zusammenhängenden Fragen ein besonderer Filmrechtsausschuss bei der Akademie eingesetzt worden ist, dem es gelungen ist, eine außerordentlich brauchbare Lösung des Problems zu finden, die die Notwendigkeiten der Filmpraxis berücksichtigt und den Grundlagen des Entwurfs gerecht wird.“ Mit dem Vorschlag zu § 19 b „werde (ein Vorbild hierfür war das österr. Urheberrechtsgesetz vom Jahre 1936) bewusst auf eine gesetzgeberische Lösung der Frage nach dem Urheber des Filmwerkes verzichtet, sondern dies den Umständen des Einzelfalles überlassen“. „Den Erfordernissen der Praxis aber Rechnung tragend, hat der Filmhersteller kraft

13 Unten S. ff. und in UFITA Bd. 10 (1937), S. 1 ff.; Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1936, S. 22–35.

14 Wiedergegeben in Bd. IX der Reihe, S. 589 ff., 592; vgl. auch Catharina Maracke, Die Entstehung des Urheberrechtsgesetzes von 1965, Berlin 2003, S. 44 ff., 640 ff.

15 Willy Hoffmann (Mitglied der Urheberrechtsausschusses), DR 1939, 1221 ff., Zitat S. 1222.

Gesetzes die Rechte, die er zur Verwertung des Films, dessen Herstellungskosten er trägt, benötigt.“ Diese Konzeption ist trotz Änderung im Detail auch für das Urheberrechtsgesetz von 1965 maßgebend gewesen¹⁶.

2. Der *Ausschuss für das Recht der Handelsvertreter* wurde durch den Ausschuss für das Recht des Handelsstandes und der Handelsgeschäfte¹⁷ (Vorsitzender Prof. Hermann Lehmann)¹⁸ Ende 1938 begründet. Der Unterausschuss sollte Vorschläge zur Reform der §§ 84–92 HGB in der Fassung von 1897 unterbreiten. Als Vorarbeiten¹⁹ benutzte der Ausschuss vornehmlich das österreichische Handelsagentengesetz von 1921, den Vorschlag der Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler vom Dezember 1937, die Denkschrift und Gesetzesvorschläge der Reichsgruppe „Das kaufmännische Hilfs- und Vermittlungsgewerbe“, des Fachamts „Der deutsche Handel“ der Deutschen Arbeitsfront (nicht auffindbar) und ein Gutachten von Laufke zum VIII. Deutschen Juristentag in der Tschechoslowakei. Von den sechs „Sitzungen“, in denen Hans Carl Nipperdey den Vorsitz führte, sind erhalten geblieben die Protokolle über die Beratungen am 19.1. und vom 24.–25.7.1939 sowie vom 19.–20.9.1940 (unter Mitwirkung von Mitgliedern des Arbeitsrechtsausschusses). Die erhalten gebliebenen Protokolle befassen sich mit den nicht im Handelsregister eingetragenen (nebenberuflichen) arbeitnehmerähnlichen Personen, mit dem Auslandsvertreter, der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Kündigung), dem Geheimnisverrat, der Wettbewerbsabrede und mit der Revision des Entwurfs vom November 1939. Nach zwei Zwischenentwürfen, die im vorliegenden Band abgedruckt sind, lag Anfang 1940 der von Nipperdey und Rolf Dietz herausgegebene Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsvertreter und Handelsreisenden (mit einer ausführlichen Begründung)²⁰ vor²¹. Der Entwurf kam den „älteren Forderungen der Handelsvertreter in hohem Maße“ entgegen (Schutz des wirtschaftlich abhängigen Handelsvertreters, Ergänzung des Kündigungsrechts). „Insgesamt enthielt“ – so Detlef Schmitt²² – der Akademieentwurf „einen stark ausgeprägten Sozialschutz für den Handelsvertreter; ohne deshalb einseitig zu wirken, wurde er damit in der Tendenz den ausdrücklichen Zielvorgaben gerecht und erfüllte in den Einzelbestimmungen viele zum Teil lang gehegte Wünsche der Handelsvertreter“.

Nachdem der Entwurf im Krieg nicht weiter verfolgt wurde, forderte bereits im Juni 1949 die „Centralvereinigung Deutscher Handelsvertreter und Handelsmakler“ die Fortsetzung der Reformarbeiten und legte hierzu einen eigenen Entwurf vor (überarbeitete Fassung des Entwurfs vom Dezember 1950)²³. Das Bundesministerium der Justiz setzte Anfang 1951 einen Sachverständigenausschuss zur Beratung einer

16 Hierzu *Heimo Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Aufl., Tübingen 2013, Rdn. 331 ff.; *Maracke*, aaO. (Fn. 14), S. 656 ff.

17 Die Protokolle dieses Ausschusses sind enthalten in Bd. V der Reihe, 1997.

18 Über Lehmann *Schubert*, Bd. III, 3 der Reihe, S. 70; Bd. V, S. X ff.

19 Zum Folgenden *Detlev Schmidt*, Die Reform des Rechts der Handelsvertreter, Frankfurt a.M. 1995, 101 ff., 199 ff.

20 *Nipperdey/Dietz*, Denkschrift zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsvertreter und Handelsreisenden (Handelsvertretergesetz), Berlin 1940.

21 Hierzu und zum Folgenden *Schmidt*, aaO. (Fn. 19), S. 152 ff., Zitat S. 189.

22 Als Sondergesetz (hierzu *Schmidt*, aaO. [Fn. 19], 190 f.)

23 *Schmidt*, aaO. (Fn. 19), 196 ff., 253 ff.

Reform des Handelsvertreterrechts ein, dem auch angehörten die ehemaligen Mitglieder des Akademieausschusses Lehmann, Dietz, Fähnrich, Röhrig und Sontheimer. Im Juli 1952 war durch das BMJ der Regierungsentwurf fertiggestellt, der im Bundesrat am 12.9.1952 abschließend beraten und von der Regierung am 15.11.1952 im Bundestag eingebbracht wurde. Dieser wurde nach Beratungen in den Ausschüssen für Wirtschaftspolitik und für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 3.7.1953 vom Bundestag verabschiedet. Insgesamt ging das neue Handelsvertreterrecht, das in das HGB eingearbeitet wurde (§§ 84–92 c HGB n.F.), „in nahezu allen Vorschriften“ auf den Ausschussentwurf von 1940 zurück²⁴. Die wenigen Abweichungen betreffen den Ausgleichsanspruch nach § 89 b HGB (1940: Entschädigungsanspruch), den „Sozialschutz für Einfirmen und arbeitnehmerähnliche Vertreter“ nach § 92 a HGB (Art. 3 des Gesetzes) und das neu geschaffene Konkursvorrecht (Art. 4 des Gesetzes), das unter bestimmten Voraussetzungen eingreifen sollte.

3. Über den Inhalt und die Ergebnisse der Beratungen des *Arbeitsrechtsausschusses* (1934–1942) unterrichten²⁵ – Protokolle konnten bisher nicht aufgefunden werden²⁶ – außer den Entwürfen 1.–4. Lesung (1935–1937) sowie den Entwürfen von 1938 und 1942 einige Ausschussunterlagen, die Arbeitsberichte und Abhandlungen von Kommissionsmitgliedern in den einschlägigen Zeitschriften. Die Kommissionsberatungen begannen am 21.1.1934 und führten im Dezember 1934 und im Februar 1935 zum Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes (1. und 2. Lesung)²⁷, der auch dem Reichsarbeitsministerium übersandt wurde. Dort arbeitete man wohl unter der Federführung von Werner Mansfeld seit Ende 1933 an einem Entwurf zu einem Gesetz über das Arbeitsverhältnis, dessen 4. Fassung im Mai 1935 (6. Fassung des Referentenentwurfs vom Januar 1936)²⁸ an die beteiligten Ministerien und an den Arbeitsrechtsausschuss übersandt wurde. Sowohl im Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses in 2. Lesung als auch im 4. Referentenentwurf wurden die am Arbeitsvertrag beteiligten Parteien als Arbeitsherr/Arbeitsgehilfe bezeichnet. In der Dezembersitzung vom 20./21.12.1935 wurde u. a. nach einem Referat von Siebert²⁹ zwar an der „Unterscheidung zwischen

24 Schmidt, aaO. (Fn. 19), 498.

25 Zum Arbeitsrechtsausschuss und dessen Entwürfen *Thilo Ramm*, Entwürfe zu einem Deutschen Arbeitsvertragsgesetz, Frankfurt a.M. 1992, 56 ff.; der 1938 veröffentlichte Entwurf 243 ff.; der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeit von 1942 245 ff.; *Ramm*, ZfA 1990, 407 ff.; 435 ff. (unten S. 427 ff.); *Andreas Kranig*, Lockung und Zwang. Zur Arbeitsverfassung im Dritten Reich, Stuttgart 1983, 95 ff.; *Martin Becker*, Arbeitsrecht und Arbeitsverhältnis in Deutschland während der Weimarer Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 2005, 528 ff., 536 ff.; *Enrico Iannoue*, Die Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts – ein Jahrhundertprojekt ohne Erfolgsaussicht, Frankfurt a.M. 2009, 133 ff., 147 ff., 169 ff.; am instruktivsten *Karsten Linne*, „Ehre, Treue und Fürsorge“ – NS-Gesetzentwürfe zum Arbeitsverhältnis, in: Angelika Ebbinghaus/Karl-Heinz Roth, Grenzgänge. Deutsche Geschichte des 20. Jahrhunderts im Spiegel von Publizistik, Rechtsprechung und historischer Forschung, Heinrich Senft zum 70. Geburtstag, Lüneburg 1999, 355 ff., 459 ff. (Anm.).

26 Außer einem Protokollfragment vom 20.7.1934 (BA Berlin, R 61/509).

27 Datierung nach der Beratungsübersicht in der ZADR 1935, 30.

28 Entwürfe vom Mai 1935 unten S. 665 ff. und von Januar 1936 (BA Berlin, R 3001, 2263, Bl. 79 ff., 191 ff.).

29 Hierzu unten S. 421 ff.; zum 6. Referentenentwurf Schreiben von Mende (Leiter des Sozialamtes der DAF) vom Januar 1936 an den Reichsarbeitsminister und von Mansfeld

dem auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrag und dem Arbeitsverhältnis selbst“ festgehalten. Der Begriff „Arbeitsvertrag“ wurde jedoch ausschließlich für die Begründung des Arbeitsverhältnisses verwandt und in den weiteren Teilen des Gesetzentwurfs nur noch von dem „Arbeitsverhältnis“ gesprochen. Im Januar 1936 war unter Auswechselung der genannten Terminologie (Arbeitsherr/Arbeitsgehilfe) der Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis (aufgestellt in der dritten Lesung)³⁰ abgeschlossen, der im Wesentlichen mit dem Entwurf in der Fassung der vierten Lesung und nach wohl nochmaliger Überarbeitung durch einen Redaktionsausschuss im Januar 1938 übereinstimmte. Der redaktionell bearbeitete vierte Entwurf wurde im Mai 1938 durch Hueck und Nipperdey als „Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis“ (nunmehr unter Verwendung der Terminologie „Gefolgsmann/Unternehmer“) veröffentlicht³¹.

Vorsitzender des Ausschusses war Hermann Dersch, der nach seiner Tätigkeit in der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und im Reichsarbeitsministerium nach dem Tod des Arbeitsrechtlers Walter Kaskel 1929 ao. Prof. und 1931 ord. Professor für Arbeitsrecht an der Universität Berlin wurde. 1936 verlor er den Ausschussvorsitz³², der Alfred Hueck übertragen wurde. Dersch blieb jedoch, wie die Besetzung des Ausschusses im Jahre 1941 zeigt, weiterhin Mitglied des Ausschusses. An den Ausschussberatungen waren zumindest seit 1936 Vertreter der Deutschen Arbeitsfront (Fritz Mende, Leiter des Sozialamts der DAF, Kurt Gusko, ebenfalls aus dem Sozialamt, und Richard Pawelitzky, Abteilungsleiter im Arbeitswissenschaftlichen Institut der DAF) beteiligt³³. Die DAF hatte sich seit 1933 mit dem neu zu schaffenden Arbeitsrecht befasst. Große Beachtung fand ein Beitrag (Arbeitsrecht und Arbeitsverhältnis) von Mende im Völkischen Beobachter vom 24.1.1936 (Norddeutsche Ausgabe). Pawelitzky nahm zu Einzelfragen und zu den Entwürfen 3. und 4. Lesung ausführlich Stellung.

Der Entwurf von 1938 wurde u.a. von Mitgliedern und Mitarbeitern des Ausschusses besprochen (Richter, Hueck, Nikisch, Mansfeld und Pawelitzky)³⁴. Weitere Beiträge kamen von Roth (DAF), Roeder, Rohmer und von Paul Osterholt (aus Arbeitnehmersicht). Nach Kranig kam die „„individualistische“ Konzeption“ des Entwurfs³⁵, „die fast ausschließlich auf die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer abstellt“, auch darin zum Ausdruck, „dass ‚Betrieb‘ und ‚Betriebsgemeinschaft‘, die zentralen Begriffe des AOG, im Entwurf fast keine Beachtung fanden und die individual arbeitsrechtlichen Vorschriften des Entwurfs an kaum einer Stelle beeinflussten“.

Das Interesse des Reichsarbeitsministeriums an einem Arbeitsverhältnisgesetz war nach Einschränkung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer und nach Einführung

an Volkmar (Reichsjustizministerium) im BA Berlin, R 3001, 22063, Bl. 71 ff. (auch bei Kranig, aaO. [Fn. 25], 97 ff.).

30 Der Entwurf 4. Lesung im BA Berlin, R 61/510 Bl. 355–404.

31 In Bd. III 1 der Reihe, 280 ff. wiedergegeben.

32 Wegen der Abstammung von einer jüdischen Großmutter (http://de.wikipedia.org/wiki/Hermann_Dersch); D. Neumann, in: Juristen im Portrait. Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C.H. Beck, 1988, 247 ff.

33 Hierzu und zum Folgenden Linne, aaO. (Fn. 25).

34 Vollständig berücksichtigt von Linne, aaO. (Fn. 25), 369 ff.

35 Kranig, aaO. (Fn. 25), 102 f.

einer generellen Arbeitsdienstplicht nur noch gering. 1941 lebte die Diskussion über eine gesetzliche Regelung des Arbeitsrechts mit dem Erscheinen des Werks von Arthur Nikisch „Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis“ wieder auf. Im Amt „Soziale Selbstverantwortung“ der DAF entstand die Schrift „Erörterungsgrundlage zur Neugestaltung des Arbeitsrechts“ (Februar 1941)³⁶. Im September 1942 lag ein von Hueck und Nikisch aufgestellter „Entwurf einer Regelung der Arbeit“ vor³⁷, der auch auf die Belange der DAF, den Betrieb, die soziale Ehregerichtsbarkeit, den Arbeitseinsatz, das Arbeitsbuch und die Dienstplicht näher einging. Die Begründung des Arbeitsverhältnisses sollte weiterhin durch den „Arbeitsvertrag“ erfolgen. Im Übrigen folgte der Entwurf für den Kernbereich des Arbeitsrechts weitgehend der Vorlage von 1938. Der Entwurf wurde in der Ausschusssitzung vom 9./10.10.1942, über die kein Protokoll überliefert ist, besprochen, nachdem Prof. Rohde über die Vorarbeiten des Arbeitswissenschaftlichen Instituts der DAF zum Sozialwerk referiert hatte. Die Sitzung vom Oktober 1942 fand statt, nachdem sich der Hauptausschuss in der 8., 9. und 10. Sitzung mit der Frage der Aufnahme des Arbeitsrechts in das Volksgesetzbuch beschäftigt hatte³⁸. Am 28./29.6.1943 fand noch eine Besprechung von Mitgliedern des Reichsarbeitsgerichts mit Hueck, Nipperdey und Siebert über die Frage der rechtsdogmatischen Einordnung des Arbeitsvertrags („Arbeitsverhältnisses“) statt³⁹.

4. Der Ausschuss für *Arbeitsschutzrecht*⁴⁰ wurde am 21.1.1939 vom Ausschuss für Arbeitsrecht eingesetzt unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors im Reichsarbeitsministerium Dr. Werner Mansfeld. Mansfeld (geb. am 12.12.1893 in Uechte/Provinz Hannover) war der Sohn des Reichsgerichtsrats Karl Mansfeld. Nach der Militärzeit wurde er 1922 Gerichtsassessor, war von April 1922 bis 1924 bei der Staatsanwaltschaft tätig und übernahm 1924 die Rechtsabteilung des Vereins für die bergbaulichen Interessen in Essen (dort auch Rechtsanwalt). 1932 wurde er Privatdozent an der Universität Münster. Nach seinem Eintritt in die NSDP im April 1933 wurde er im Mai 1933 Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium (Nachfolger von Friedrich Sitzler) unter Seldte⁴¹.

36 Amt für Soziale Selbstverantwortung der DAF Berlin (hierzu Linne, [Fn. 25], 383 f.).

37 In der vorliegenden Edition wiedergegeben.

38 Niederschrift über diese Sitzungen in Bd. III, 1 der Reihe, 354 ff.

39 Die Niederschrift über diese Besprechung unten S. 462 ff.

40 Zur Geschichte des Arbeitsschutzrechts bis 1945 vgl. Lutz Wienhold, *Arbeitsschutz in der DDR. Kommunistische Durchdringung fachlicher Konzepte*, Hamburg 2014, 14–56. 1876 lag bereits ein Referentenentwurf zu einem Maschinenschutzgesetz vor (S. 53); aus der Weimarer Zeit sind zu erwähnen der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes des Reichsarbeitsministeriums vom Dez. 1926 (Wienhold, 569 ff.), ein Entwurf von 1928 von Seiten der Gewerkschaft (S. 25) und ein Regierungsentwurf von 1929 (Verh. des Reichstags, Bd. 434, Drucks. 753); zu allem Rolf Simons, *Staatliche Gewerbeaufsicht und gewerbliche Berufsgenossenschaften*; vgl. ferner Kranig (aaO, Fn. 25) 86 ff., 143 ff., Frankfurt a.M. 1984, 30 ff., 199 ff., 286 ff., 317 ff.

41 Über Mansfeld die Personalakte im BA Berlin, R 3901/20400 - 20402 und: Das deutsche Führerlexikon 1934/35, 298. Der Großvater Mansfelds war „Volljude“ (nach einer Entscheidung Hitlers vom 5.12.1935 durfte Mansfeld im Amt und in der Partei bleiben [Ehrenarier]). 1942 Versetzung in den Wartestand aus gesundheitlichen Gründen. 1949 Rehabilitierung seitens der Alliierten (www.history-shop.de/archiv/artikel/urkunden).

Der *Ausschuss für Arbeitsschutzrecht*, über dessen Beratungen keine Protokolle vorliegen, hielt Sitzungen ab am 17.7.1939 und am 27.2.1941. Auf der Februartagung 1941 behandelte er den Entwurf des Reichsarbeitsministeriums zu einem Betriebsschutzgesetz, den er billigte⁴², der jedoch vom Reichsarbeitsministerium nicht weiter verfolgt wurde. Nach 1945 war das Betriebs-/Arbeitsschutzrecht sehr zersplittert. Erst aufgrund von EG-Richtlinien erfolgte eine Gesamtregelung dieses Rechtsgebiets durch das Arbeitsschutzgesetz vom 7.8.1996 (BGBl. I, 1246)⁴³.

5. Die Beratungen des *Sonderausschusses zur deutsch-österreichischen Rechtsangleichung auf dem Gebiete des Aktienrechts*⁴⁴ werden dokumentiert durch das Protokoll der Sitzung vom 11.5.1938. An dieser Sitzung nahmen teil: Kißkalt (als Vorsitzender) und als Mitglieder des Ausschusses: von Breska (Berlin), Dr. Carl Demmer (Wien), Ebbecke (Berlin), Dr. F. Goedelke (Wien), Sektionschef Dr. L. Klucki (Wien), Präsident Philipp von Schoeller (Wien), Dr. W. Späling (Düsseldorf), als Vertreter des Reichsjustizministeriums: Schlegelberger, Quassowski und Herbig, als Vertreter des österreichischen Justizministeriums Ministerialrat Lißbauer (Wien), des Reichswirtschaftsministeriums Martini (Berlin) und Gerichtsassessor Wiese (Berlin) und von der Akademie für Deutsches Recht: Gerichtsassessor Pankow (Berlin) sowie als Guest: Direktor Alzheimer (München).

Nach den Beratungen am 24.6.1938, über die ein Protokoll nicht aufgefunden werden konnte, wurde das deutsche Aktienrecht von 1937 in Österreich eingeführt durch die 2. Verordnung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 2.8.1938 (RGBl. I, S.988 ff.).

6. Der Ende 1934 begründete *Ausschuss für Bodenkulturrecht* hatte die Aufgabe, die Grundlagen für ein einheitliches Verbandsrecht zu erarbeiten. Der Vorsitzende des Ausschusses war Hans-Joachim Ernst Riecke (Dipl.-Landwirt; Eintritt in die NSDAP 1925) wurde 1933 Reichskommissar für Schaumburg-Lippe (ab Mai 1933 Staatsminister in Lippe mit dem Sitz in Detmold) und anschließend Ministerialdirektor im Reichsernährungsministerium. Referent war Paul August Tönnesmann (1886–1955), der zu dieser Zeit Ministerialrat (später Ministerialdirektor) im Reichsernährungsministerium war. An den Diskussionen des Ausschusses beteiligte sich mit zahlreichen Beiträgen Paul Schlegelberger (1925–1932 Vizepräsident des preuß. Oberverwaltungsgerichts und Verfasser des von Leo Holtz begründeten, neu bearbeiteten Kommentars zum preußischen Wassergesetz von 1913). Das Wassergenossenschaftsrecht

42 Vgl. unten S. 467. – Zum Jugendarbeits(schutz)recht *W. Schubert* (Hrsg.), Bd. XI der Reihe, Frankfurt a.M. 2001, X ff., 83 ff.; *Harro Jenss*, Zur Entwicklung des Jugendarbeitsschutzes von den Anfängen der Industrialisierung bis zur Gegenwart, Diss. iur., Frankfurt a.M. 1977, 109 ff.; *Kranig*, aaO. (Fn. 25), 86 f.

43 Eine historische Aufarbeitung des Arbeitsschutzrechts der Bundesrepublik fehlt (vgl. *Norbert Kollmer/Markus Vogl*, Das neue Arbeitsschutzgesetz. München 1997, 1 ff.; *Wolfhard Kothe/Ulrich Faber/Kerstin Feldhoff*, Gesamtes Arbeitsschutzrecht: Arbeitsschutz/Arbeitszeit/Arbeitssicherheit/Arbeitswissenschaft. Handkommentar, Baden-Baden 2014, 80 ff.) und *Kollmer*, Arbeitsschutzgesetz, 1999; für die DDR ausführlich *Wienhold*, aaO. (Fn. 40), S. 594 ff. (Dokumente).

44 Zum Folgenden *Bielefeldt*, aaO. (Fn. 5), 115 ff.; *W. Schubert*, Bd. I der Reihe, 1986, S. LXIX f.; zu den Biografien der meisten Sitzungsteilnehmer ebd., S. L ff.

war bis zum Erlass der Wasserverbandsverordnung vom 3.9.1937 sehr zersplittert⁴⁵; in Preußen war diese Materie im Wassergesetz von 1913 geregelt. Der Ausschuss befasste sich im Anschluss an das Überblicksreferat von Tönnesmann (4.12.1934) am 20.12.1934 mit den Grundfragen eines einheitlichen Wasserverbandsrechts. Daraufhin arbeitete Tönnesmann den Entwurf zu einem Gesetz über Wasser- und Bodenverbesserung aus (Juni 1935; 182 Bestimmungen). Der Ausschuss beriet über diesen Gesetzentwurf in den Sitzungen vom 20.-22.6.1935 (bis § 124). Nach zwei Wochen unterbreitete Tönnesmann dem Ausschuss eine abgeänderte Fassung des Entwurfs bis § 115. Die Beratungen des Ausschusses am 10.7.1935 befassten sich mit dieser neuen Fassung des Entwurfs. Am 11.7.1935 ging es zunächst um die Selbstverwaltung der Verbände und die Einbeziehung der industriellen Verbände in das Gesetz sowie anschließend um die §§ 135–182 des Juni-Entwurfs.

Die Ausschussmitglieder erhielten daraufhin eine überarbeitete Fassung des Entwurfs, zu dem einige Ausschussmitglieder noch einmal schriftlich Stellung nahmen. Die neue Vorlage war im September 1935 abgeschlossen, deren allgemeine Begründung bereits in Bd. XVI der Reihe, S. XXXIX–LII abgedruckt ist.

Nach internen Beratungen brachte das Reichsernährungsministerium am 9.1.1937 den Entwurf eines Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Kabinett ein⁴⁶, der beim Reichsinnenminister, sowie beim Reichsarbeits- und Reichsfinanzminister auf Widerstand stieß. Das Reichsernährungsministerium legte deshalb dem Kabinett am 14.1.1937 den Entwurf zu einem Rahmengesetz vor, der wiederum bei einigen Ministern keine Zustimmung fand. Im Hinblick auf die „Dringlichkeit wegen des Vierjahresplanes“ brachte das Reichsernährungsministerium die Vorlage am 23.1.1937 im Kabinett erneut zur Verabschiedung im schriftlichen Beschlussverfahren ein. Da kein Widerspruch mehr erfolgte, vollzog Hitler am 10.2.1937 das „Wasserverbandsgesetz“ (drei Bestimmungen), das unter diesem Datum im Reichsgesetzblatt (RGBl. I, 188) veröffentlicht wurde. Die als Gesetz geplante Wasserverbandsordnung erging nach längeren internen Beratungen erst unter dem 3.9.1937 als Wasserverbandsverordnung, die im Wesentlichen mit dem Entwurf vom September 1935 übereinstimmt. Zu der Verordnung schrieb Tönnesmann in seinem Kommentar zur Wasserverbandsverordnung von 1938⁴⁷: „Das neue Recht ist aus dem früheren zersplittenen Rechte entwickelt. Die Formen, die sich in lang dauernder, bei den Deichverbänden in Jahrhunderte lange Übung aus volkstümlichem Gemeinschaftsrechte herausgebildet haben, sind mit den Grundsätzen des neuen Staates erfüllt und so einer fortgeschrittenen Wirtschaft dienstbar gemacht worden. Neu sind insbesondere die Vorschriften über die Führung im Verbande, die eine starke Stellung des Vorstehers und des Gesamtvorstandes begründen und große Mitgliederversammlungen vermeidbar machen, über die Stellung der staatlichen Aufsichtsbehörde bei der Bildung der Verbandsorgane und der Fortentwicklung des einzelnen Verbandes, über die Umgestaltung wirtschaftlich überholter Organisation größerer Gebiete in ihren Verbänden, über die Gründung neuer Verbände zur Sicherung oder Hebung der Wirtschaft, der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Volksgesundheit, auch gegen den Willen

45 Hierzu und zum Folgenden *W. Schubert*, Bd. XVI der Reihe, 2004, S. XXXII ff.

46 Hierzu und zum Folgenden *Friedrich Hartmannsgruber* (Bearb.), Akten der Reichskanzlei. Die Regierung Hitlers, Bd. IV, 1937. München 2005, 58 ff.

47 *Paul August Tönnesmann*, Wasserverbandsordnung, München und Berlin 1938, 1 f.

der Mitglieder, und über die Spruchbehörden, die hauptsächlich zur Entscheidung der Streite über die Mitgliedsbeiträge an den Verband berufen werden.“

Nach 1945 war die Weitergeltung der Wasserverbandsverordnung bis zu einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.6.1981 als Bundesrecht umstritten⁴⁸. Zehn Jahre später erging das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.2.1991⁴⁹, das am 1.5.1992 in Kraft trat. Ziel des neuen Gesetzes war es, „das Recht der Wasser- und Bodenverbände an heutige demokratische und rechtsstaatliche Verhältnisse“ anzupassen⁵⁰, „jedoch unter möglichst weitgehender Beibehaltung der bestehenden Regelungen, um eine größtmögliche Kontinuität im Leben der vorhandenen Verbände zu gewährleisten“. Zu den Mängeln des bisherigen Rechts war in der Begründung des Gesetzentwurfs zu lesen: „Die erste VO über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) enthält zahlreiche Bestimmungen, die nicht mehr im Einklang mit dem Grundgesetz und seiner rechtsstaatlichen Ordnung stehen, und deshalb nicht fortgelten. Ferner gibt es eine Reihe von Regelungen, die nach heutiger Auffassung gelockert werden sollten. Zum Beispiel ist das Selbstverwaltungsrecht der Wasser- und Bodenverbände zugunsten einer weitgehenden staatlichen Einflussnahme stärker eingeschränkt, als es sachlich geboten ist. Bei der Gründung von Verbänden kann die Gründungsbehörde den Plan, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung ändern, sofern nur der Verhandlung nicht die Grundlage entzogen wird (§ 165). Die Beteiligten sind lediglich zu hören; es bedarf aber nicht zu ihrer Beschlussfassung (§ 162). Das Verhandlungsergebnis ist für die Verbandsgründung nicht entscheidend (§ 166). Die Mitgliederversammlung ist kein Beschlussorgan, sondern hat lediglich beratende Funktion. Selbst die Anhörung der Verbandsmitglieder kann durch die Satzung ausgeschlossen werden (§ 63). Für die Bildung des Vorstands steht dem Verbandausschuss nur ein Vorschlagsrecht zu, das für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlich ist; die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand in anderer Weise bilden (§ 48). Ferner hat die obere Aufsichtsbehörde das Recht, den Verbandsausschuss in anderer Weise als durch die Wahl der Mitglieder zu bilden (§ 55 Abs. 2).“ Das neue Gesetz, das erheblich kürzer ist als die VO von 1937, setzte Ausführungsgesetze der Länder voraus, die alsbald ergangen.

7. Von den Arbeiten des *Wehrstaatsrechtsausschusses*⁵¹ ist nur das Referat von *Hermann Kirchhoff* über das russische Gesetz über die Wehrpflicht von 1930 auffindbar gewesen. Vorsitzender des Ausschusses war der damalige Major *Gerhard Berthold* (seit Juni 1935 Oberstleutnant; geb. 1891 in Schneeberg/Sachsen; gef. 14.4.1942 in Korolewka bei Juchnow)⁵², der 1919 aus dem sächsischen Militärdienst in die Reichswehr übernommen worden war. Im April 1930 kam er in die Wehrmachtsabteilung des Reichswehrministeriums. Im 2. Weltkrieg nahm er an den Feldzügen gegen Polen, Frankreich und die Sowjetunion teil. Über den Referenten Heinrich Kirchhoff (Teilnehmer auch an den Sitzungen des Völkerrechtsausschusses 1936; wohl bei der

48 Hierzu *Schubert*, aaO. (Fn. 45), XXXVII ff.

49 BGBl. I, 1991, 405 ff.

50 BT-Ds. 11/6764, 22.

51 Ausschusssitzung am 13.12.1934 (ZADR 1935, 28). Zum Wehrstaatsrecht gehören die Wehrverfassung (u.a. Wehrpflicht, Stellung der Angehörigen der Wehrmacht) und die Wehrverwaltung (vgl. *Walter Rehdans*, Das Recht der Wehrmacht, Berlin 1936).

52 Über *Berthold* [www.lexikon-der-wehrmacht.de/Personenregister B](http://www.lexikon-der-wehrmacht.de/Personenregister_B).

Gesellschaft für Völkerbundsfragen beschäftigt) ließen sich keine biografischen Daten ermitteln.

III. Nachträge zu einzelnen Bänden der Reihe

1. Zu Bd. III, 5 der Reihe, S. 319, wird die Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom 2.-4.10.1941 (Nichtigkeit, Irrtumsanfechtung) wiedergegeben.

2. Protokolle des *Ausschusses für Enteignungsrecht* (Materialien hierzu in Bd. III, VII, S. 523 ff.) konnten auch weiterhin nicht ermittelt werden. Es werden die neu aufgefundenen Vermerke von Pritsch (Reichsjustizministerium) über die Sitzungen des Ausschusses vom 31.1.1941 und vom 24.6.1942 wiedergegeben. Nicht nachweisbar war der mit dem Entwurf vom August 1937 im Wesentlichen übereinstimmende Entwurf des Reichsinnenministeriums von 1939 zu einem Enteignungsgesetz, der den Beratungen zunächst zugrunde lag.⁵³

3. Nachtrag zu *Bd. VIII (Straf- und Strafvollstreckungsrecht)*⁵⁴, S. 1 ff.: In der „Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht über die Grundzüge eines allgemeinen deutschen Strafrechts“ (Berlin 1934) sind die Referate der Ausschussmitglieder als die „Grundlagen, auf denen die Erörterungen des Ausschusses fußten“, enthalten. Dies gilt auch für die Referate von Thierack über „Sinn und Bedeutung der Richtlinien für die Strafrechtsreform“ und über „Notwehr, Notstand – Rechtfertigungsgründe im neuen Strafrecht“. Wiedergegeben werden im vorliegenden Band die Anträge Thieracks⁵⁵, so wie sie den Beratungen zugrunde lagen. Die ursprünglichen Referate der anderen Ausschussmitglieder waren nicht auffindbar⁵⁶.

Über die Beratungen des *Ausschusses für Strafvollstreckung* liegen für vier Sitzungen von Juni 1934 bis März 1935 die in der Akademiezeitschrift und den Arbeitsberichten veröffentlichten Beratungsergebnisse, die bereits in Bd. VII der Reihe wiedergegeben wurden, vor. Die Protokolle dieser Beratungen sind im Bundesarchiv überliefert⁵⁷, von denen lediglich dasjenige der Sitzung vom 23.-25.6.1934 inhaltlich auf die Beratungen eingeht. In dieser Sitzung wurden die Referate zu 25 Sachthemen

53 Zur Entwicklung des Enteignungsrechts in der NS-Zeit *W. Schubert*, Bd. III, 7 der Reihe, 1995, XXXVI ff.; ders., SZ für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 111 (1994), bes. 103 ff.; *Jan Schleusener*, Eigentumspolitik im NS-Staat. Der staatliche Umgang mit Handlungs- und Verfügungsrechten über privates Eigentum 1933–1939, Frankfurt a.M. 2009, 103 ff.

54 Zum Strafrecht vgl. die Akten des BA Berlin R 61/522–529, 532. Die Protokolle des strafrechtlichen Zentralausschusses entsprechen den bereits in Bd. VIII der Reihe, 1999, 1 ff. veröffentlichten Mitteilungen. Nicht wiedergegeben werden die Niederschriften der 4 Sitzungen der nationalsozialistischen Arbeitsgemeinschaft für Straf- und Strafprozessrecht (Leitung: *Rudolf Bechert*; BA Berlin R 61/525, Bl. 48 ff.).

55 BA Berlin, R 61/522; nicht wiedergegeben wird die Begründung Thieracks zu „Notwehr und Notstand“ (R 61/522, Bl. 228 ff.).

56 Zum Strafverfahrensrecht vgl. die Arbeitsberichte bei *Schubert*, Bd. VII der Reihe, 1998, 1 ff. und BA Berlin, R 61/524; die Referate von Freisler, Oetker, Schoetensack, Schwarz, Thierack und Töwe sind weitgehend in den strafrechtlichen Zeitschriften der Jahre 1934/35 enthalten bzw. in den Arbeitsberichten zusammengefasst worden.

57 BA Berlin, 61/524 und 532; die Arbeitsberichte in Bd. VIII der Reihe, 1 ff.